

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Informationsvorlage

Nr.: I-053/2018  
öffentlich

| Beratungsfolge     | Termin     | Behandlung |
|--------------------|------------|------------|
| Gemeindevertretung | 18.12.2018 | öffentlich |

### Information über die gesonderte Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl hier: Einrichtung eines zweiten Briefwahlvorstandes

Auf der Grundlage der gegenwärtigen Einwohnerzahlen richtet die Wahlbehörde für den Wahlkreis der Gemeinde Wustermark mit allen Orts- und Gemeindeteilen folgende Briefwahlvorstände ein:

- Briefwahlvorstand 011 Ortsteile Elstal und Buchow-Karpzow
- Briefwahlvorstand 012 Ortsteile Wustermark mit Gemeindeteilen Wernitz, Dyrotz und Dyrotz-Luch, sowie Priort und Hoppenrade

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Wustermark war bis zur Bürgermeisterwahl am 25.02.2018 in zehn allgemeine Wahlbezirke gegliedert. Ein Briefwahlvorstand war bisher eingerichtet worden.

Die perspektivische und schnell voran schreitende Einwohnerentwicklung, insbesondere im Ortsteil Elstal, macht weitere Anpassungen bei der Wahlbezirkseinteilung und insbesondere in der Einrichtung eines zweiten Briefwahlvorstandes erforderlich. Hier wird auf die Entwicklung in der Heidesiedlung und die bei den letzten Wahlen erhebliche Steigerung der Anzahl der Briefwähler verwiesen. In der Gemeinde Wustermark mit allen Orts- und Gemeindeteilen hat die Nutzung der Briefwahl erheblich zugenommen. Zur Bundestagswahl 2017 beantragten 1101 Wahlberechtigte und damit 15,2% aller Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen. Bundesweit betrug der Anteil durchschnittlich bereits etwa 25%.

Die Wahlbezirkseinteilung obliegt der Wahlbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ebenso die Einrichtung von Briefwahlvorständen. Der Wahlleiter der Gemeinde kann abweichend von § 46 Absatz 4 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz eine gesonderte Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl anordnen, wenn dadurch das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird. In diesem Fall sind hierfür besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) zu bilden.

Die Aufteilung des Wahlgebietes (Wahlkreis) auf die Briefwahlvorstände folgt in analoger Weise zur Einteilung der Wahlbezirke gem. § 22 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz. Hierbei soll ein Wahlbezirk nicht mehr als 1500 Einwohner (Wahlberechtigte) umfassen.

|                                |                                 |
|--------------------------------|---------------------------------|
| Elstal und Buchow-Karpzow      | Wahlberechtigte gesamt ca. 3650 |
| Wustermark, Priort, Hoppenrade | Wahlberechtigte gesamt ca. 3900 |

Es wird erwartet, dass in jedem der einzurichtenden Briefwahlvorstände mehr als 500 Wahlberechtigte ihre Wahlunterlagen / Stimmen abgeben werden. Der Anteil der Briefwähler könnte auf 25 bis 30 % ansteigen, ohne die Anzahl von maximal 1500 Wahlberechtigten je Briefwahlvorstand zu übersteigen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auszählung der Briefwahl in den Ortsteilen Hoppenrade und Buchow-Karpzow für die Wahlen zu den Ortsbeiräten bisher nicht gesondert festgestellt werden konnte, da wegen der geringen Anzahl (meist weniger als 50 Wahlbriefe) das Wahlgeheimnis gefährdet war. Die Auszählung erfolgte hier zusammen mit den im Wahllokal abgegebenen Stimmen. Durch die zukünftige Entwicklung der Einwohnerzahlen oder eine verstärkte Nutzung der Briefwahl könnte auch in diesen Ortsteilen die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgen.

Die Auszählung der Briefwahlunterlagen erfolgt durch beide Wahlvorstände im Rathaus der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Steigerung der Einwohnerzahlen steigt auch die Zahl der Wahlberechtigten. Dies führt zu Anpassungen, die sich derzeit nicht vollständig beziffern lassen. Grundsätzlich erhöhen sich der Auslagenersatz bzw. das Erfrischungsgeld für die Wahlvorstände sowie erforderliche Anschaffungen wie weitere Wahlurnen und Arbeitsmittel von geringerem Wert. Die Mittel sind teilweise bereits in den planmäßigen Ausgaben vorgesehen.

Az.:  
12.11.2018